

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**03.08.2023****7.80.00**  
Schulpraktikumsordnung**Ordnung für die Schulpraktischen Studien  
in den Lehramtsstudiengängen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
(Schulpraktikumsordnung)****Vom 29.03.2023**

*Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen. Für die bisherigen Studierenden gilt die Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien vom 30.02.10 fort.*

*Bisherige Fassungen:*

	Direktorium des ZfL	Fachbereichsräte	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	29.03.2023	27.03.-04.04.2023	26.04.2023	10.05.2023	03.08.2023

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 sowie § 15 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), hat das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung der Justus-Liebig-Universität im Benehmen mit den Fachbereichsräten der Fachbereiche ... am #. ### ##### die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltung und Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Ziele der Schulpraktischen Studien .....	2
§ 3 Aufbau der Schulpraktischen Studien .....	3
§ 4 Die Praktika in den einzelnen Studiengängen; Pflicht- und Wahlpflichtmodule .....	3
§ 5 Praktikumsbeauftragte .....	4
§ 6 Mentorinnen und Mentoren .....	4
§ 7 Anmeldung zu den Schulpraktischen Studien .....	5
§ 8 Verteilung der Studierenden auf Praktikumsgruppen und Praktikumschulen.....	5
§ 9 Auswärtige Praktika .....	6

Schulpraktikumsordnung	03.08.2023	7.80.00
------------------------	------------	---------

§ 10 Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule .....	6
§ 11 Sonstige Pflichten der Studierenden in der Schule .....	7
§ 12 Prüfungsvorleistungen und Modulprüfung .....	7
§ 13 Inkrafttreten .....	8
Anlage 1: Zeitliche Lage der Praktikumsmodule im Studienverlauf .....	9
Anlage 2: Modulbeschreibungen der Grundpraktika .....	10

## § 1 Geltung und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zielsetzungen, die Inhalte und die Organisation der Schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen für Grundschulen (L1), Haupt- und Realschulen (L2), Gymnasien (L3) und für Förderpädagogik (L5). Das gilt auch für das Fachpraktikum im Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB)“ (L4), soweit dessen Spezielle Ordnung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, gilt im Übrigen die Lehramtsordnung vom [Datum der neuen Lehramtsordnung] (MUG Nr. ###).

## § 2 Ziele der Schulpraktischen Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien dienen dem Aufbau pädagogischer Professionalität sowie der Schaffung einer Erfahrungsgrundlage für die vertiefte theoretische, wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung mit den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, psychologischen und fachdidaktischen Aspekten von Schule und Unterricht. Zugleich sollen sie die Reflexion der beruflichen Orientierung ermöglichen. Im Einzelnen dienen sie

- der Erkundung der Institution Schule und des Schullebens (Unterricht, Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Projekte, individuelle Förderung, Mitgestaltung der Schule, Schulleitungsarbeit),
- der Verknüpfung von Studieninhalten mit schulischer Praxis,
- der wissenschaftlich angeleiteten Auseinandersetzung mit Schule, institutionellen Lernprozessen und schulischen Unterrichtsverläufen,
- der Schaffung von Erfahrungen im schulischen Berufsfeld, des beruflichen Alltags von Lehrkräften und mit beruflichen Anforderungen sowie der Reflexion dieser Erfahrungen,
- der Reflexion mitgebrachter pädagogischer Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht sowie der vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln,
- der Erprobung und kritischen Reflexion des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lernsituationen sowie der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenz,
- der theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit Fragen pädagogischen Handelns, insbesondere solchen des Verhältnisses von wissenschaftlicher Theorie/Empirie und schulischer Praxis
- die Reflexion der eigenen Berufswahl und der beruflichen Orientierung von Berufswahl und beruflicher Orientierung sowie
- der Orientierung für das weitere Studiums.

(2) Um diese Ziele zu erreichen,

- werden die Studierenden auf die Durchführungsphase der Praktika intensiv vorbereitet,
- erhalten sie für die Durchführungsphasen der Praktika in der Schule konkrete Aufgabenstellungen für die Unterrichtshospitationen und grundlegende Hilfen für die Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche,

Schulpraktikumsordnung	03.08.2023	7.80.00
------------------------	------------	---------

- bekommen sie ausführliche Rückmeldungen zu ihren Unterrichtsversuchen und
- erhalten sie ausführlich Gelegenheit zur Reflexion der Praxiserfahrungen.

### § 3 Aufbau der Schulpraktischen Studien

(1) In jedem der in § 1 genannten Studiengänge bestehen die Schulpraktischen Studien aus zwei Praktikumsmodulen, dem Grundpraktikum als erstem und dem Praxissemester als zweitem Modul. Die erfolgreiche Ablegung des Grundpraktikums ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Durchführungsphase des Praxissemesters; über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL). Im konsekutiven Bachelor- und Masterstudium „Berufliche und Betriebliche Bildung“ wird das Grundpraktikum während des Bachelorstudiums und das Fachpraktikum während des Masterstudiums absolviert.

(2) Beide Praktikumsmodule sind zweisemestrig und können, soweit die Modulbeschreibung nichts Abweichendes bestimmt, im Winter- wie im Sommersemester begonnen werden.

(3) Jedes Praktikumsmodul besteht aus

1. einem Vorbereitungsseminar an der Universität im Umfang von 30 Stunden (2 SWS),
2. der Durchführung des Praktikums an der Schule (Durchführungsphase) zuzüglich drei bis sechs Begleitseminaren im Grundpraktikum und vier bis acht Begleitseminaren im Praxissemester (Zwischenbesprechungen von je 60 min)
3. einem Auswertungsseminar an der Universität im Umfang von 15 Stunden (1 SWS).

Hinzu kommen im Praxissemester der Studiengänge L1, L2 und L3 zwei fachdidaktische Seminare und im Praxissemester des Studiengangs L5 ein fachdidaktisches Seminar sowie die Ringvorlesung „Inklusion“.

(4) Das Grundpraktikum umfasst 360 Arbeitsaufwandsstunden (12 LP), das Praxissemester 540 Arbeitsaufwandsstunden (18 LP). Die Durchführungsphase dauert im Grundpraktikum fünf Wochen und findet in der vorlesungsfreien Zeit statt; im Praxissemester dauert sie acht Wochen und findet semesterbegleitend statt.

(5) Das ZfL setzt in Absprache mit den anderen lehrkräftebildenden Universitäten in Hessen sowie dem Hessischen Kultusministerium die Zeiten für die Durchführungsphasen in den Schulen fest (Praktikumszeiträume).

(6) Für Erprobungen und zu Zwecken der Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien können das ZfL und die Fachbereiche Modellpraktika durchführen. Für sie sind dem ZfL entsprechende Pläne zur zeitlich begrenzten Genehmigung vorzulegen; die Standards der üblichen Module müssen gewahrt sein.

(7) Die Modulbeschreibungen der Grundpraktika für L2 und L3 finden sich in Anlage 2. Die Modulbeschreibungen der Grundpraktika für L1 und L5 für die Praxissemester finden sich in den Fachanhängen der einzelnen Unterrichtsfächer.

### § 4 Die Praktika in den einzelnen Studiengängen; Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Im Lehramtsstudium für Grundschulen finden beide Praktika an Grundschulen statt; ein teilweises Absolvieren in den Klassenstufen 5 und 6 ist möglich.

(2) Im Lehramtsstudium für Haupt- und Realschulen finden beide Praktika an Schulen der Sekundarstufe I statt (Haupt- und Realschule, Gesamtschule etc.).

(3) Im Lehramtsstudium für Gymnasien muss mindestens ein Praktikum an Schulen mit gymnasialer Oberstufe absolviert werden.

(4) Im Lehramtsstudium für Förderpädagogik ist das Grundpraktikum (förderpädagogisches Praktikum) an einer Förderschule zu absolvieren, das Praxissemester dagegen an einer Schule der Sekundarstufe I (Haupt- und Realschule, Gesamtschule, Grundschule etc.).

(5) Im konsekutiven Bachelor- und Masterstudium „Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB)“ finden beide Praktika an Beruflichen Schulen statt.

(6) Im Lehramtsstudium für Grundschulen ist das Praxissemester als Pflichtmodul im Langfach zu absolvieren. Im Lehramtsstudium für Förderpädagogik und im Studium „Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB)“ ist es als Pflichtmodul im studierten Unterrichtsfach zu absolvieren.

(7) Die zeitliche Lage der Praktikumsmodule im Studienverlauf ergibt sich aus Anlage 1.

## **§ 5 Praktikumsbeauftragte**

(1) Jede Praktikumsgruppe (§ 8 Abs. 1 bis 3) wird von einem oder einer Praktikumsbeauftragten geleitet. Als Praktikumsbeauftragte kommen Professorinnen und Professoren sowie pädagogische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen der Grundwissenschaften, der Förderpädagogik und der Fachdidaktiken in Betracht. Ferner können, wenn die Personalsituation dieser Bereiche es erfordert, beim ZfL oder in den Fachdidaktiken tätige Lehrbeauftragte als Praktikumsbeauftragte benannt werden.

(2) Aufgaben der Praktikumsbeauftragten sind

1. die Durchführung der in § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 genannten Seminare,
2. der Besuch jedes und jeder Studierenden bei mindestens einem Unterrichtsversuch sowie einer ausführlichen Rückmeldung hierzu,
3. die Bewertung des Praktikumsportfolios und
4. die Mitwirkung an der Ausstellung des Praktikumsnachweises nach § 2 Abs. 8.

## **§ 6 Mentorinnen und Mentoren**

(1) An der Schule werden die Studierenden von durch die Schulleitung benannten Lehrkräften als Mentorinnen und Mentoren betreut, deren Aufgabe es ist,

1. die Studierenden über die Besonderheiten der jeweiligen Schule zu informieren,
2. sie bei der Aufnahme von Kontakten zu anderen (Fach-)Lehrkräften zu unterstützen,
3. sie bei der Aufstellung des Plans für die Hospitationsstunden und Unterrichtsversuche zu unterstützen und dessen Umsetzung zu kontrollieren,
4. sie in Bezug auf die Formen eines beruflich angemessenen Verhaltens beraten,
5. ihnen den Unterricht der Mentorinnen und Mentoren zu zeigen und mit ihnen zu erörtern (Planung, Durchführung und Reflexion),
6. sie über die Lerngruppen zu informieren, in denen sie hospitieren und unterrichten werden (Sozialverhalten, Unterrichtsgegenstände, Lernstand etc.),
7. ihnen Hilfestellungen für den Unterricht zu geben (Themen, Material, Lehrwerke, Vorschläge zur Stundengestaltung, Hinweise zu Bücherei, Sammlungen, Kopierer, Fachräumen etc.),
8. den Studierenden Rückmeldung über das Gelingen ihrer Unterrichtsversuche zu geben,
9. regelmäßig mit ihnen über den Praktikumsverlauf zu sprechen und
10. mit ihnen zum Abschluss des Praktikums ein Resümee zu ziehen (Verhalten, Kompetenz, Lernprozess, berufliche Orientierung).

(2) Zur Förderung der Kooperation zwischen Universität und Praktikumschulen, insbesondere zwischen Praktikumsbeauftragten und Mentorinnen und Mentoren, veranstaltet das ZfL einmal jährlich einen Mentorentag. Dieser dient der wechselseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung aller im Praktikumszusammenhang relevanten Fragestellungen. Er soll für die Lehrkräfte als Fortbildungsveranstaltung akkreditiert werden.

(3) Die Mentorinnen und Mentoren erhalten vom ZfL eine Bestätigung ihrer Tätigkeit.

## § 7 Anmeldung zu den Schulpraktischen Studien

(1) Zu Beginn eines jeden Semesters gibt das ZfL die im Folgesemester angebotenen Praktikumsmodule bekannt und informiert über die Anmeldebedingungen. Den Studierenden wird eine vierzehntägige Anmeldefrist zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters gesetzt, welches dem Praktikum vorangeht. Verspätete Anmeldungen können nur nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt werden; das gilt nicht für Anmeldungen von Hochschul-, Fach- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechslern. Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisches Formular auf der Internetseite des ZfL. Sie schließt die Anmeldungen zur Modulprüfung ein.

(2) Anmeldungen zum Grundpraktikum wird in der Regel entsprochen, Anmeldungen zum Praxissemester nur dann, wenn sich einerseits genügend Studierende für das gewünschte Fach anmelden und andererseits die Anmeldungen die Kapazität des Faches nicht übersteigen; andernfalls ist eine Umverteilung auf ein anderes Fach möglich oder eine Verschiebung in ein folgendes Semester.

(3) Die Studierenden können Wünsche hinsichtlich der Schule oder Region angeben, in der sie eingesetzt werden möchten. Sprechen hierfür besondere persönliche oder familiäre Gründe (z. B. Behinderung, Elternschaft) werden sie bevorzugt berücksichtigt; solche Gründe sind bei der Anmeldung nachzuweisen. Ein Anspruch auf Erfüllung der Wünsche besteht nicht. Als Praktikumsstellen kommen nicht die Schulen in Betracht, welche der oder die Studierende seinen/ihren letzten Abschluss erworben hat. Grundpraktikum und Praxissemester müssen in der Regel an unterschiedlichen Schulen absolviert werden.

(4) Eine Abmeldung vom Praktikumsmodul und seiner Modulprüfung ist bis 14 Tage vor Beginn der zugehörigen Vorbereitungsveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur aus triftigem Grunde möglich, der unverzüglich beim ZfL geltend und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen ist.

(5) Die Studierenden erhalten eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG), deren Kenntnisnahme sie bei der Anmeldung zu bestätigen haben.

## § 8 Verteilung der Studierenden auf Praktikumsgruppen und Praktikumschulen

(1) Die zu einem Praktikumsmodul angemeldeten Studierenden durchlaufen das Modul in Praktikumsgruppen 12 bis 14 Studierenden; in begründeten Fällen, insbesondere wenn kapazitätsrechtliche Curricularwerte dies erfordern, kann diese Zahl über- oder unterschritten werden. Das ZfL teilt den Fachbereichen die Zahl der in ihrem Bereich angemeldeten Studierenden mit und bittet um Einrichtung einer entsprechenden Zahl von Praktikumsgruppen sowie um Benennung der Praktikumsbeauftragten. Diese Benennung muss bis Mitte des Semesters erfolgen, das dem Praktikum vorangeht; auf eine angemessene Beteiligung der in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Funktionsgruppen ist zu achten.

(2) Das ZfL teilt die angemeldeten Studierenden in Praktikumsgruppen ein und ordnet sie den Praktikumsbeauftragten zu. In Absprache mit diesen teilt das ZfL die Studierenden den Schulen zu. Die Zuteilung wird den Studierenden am Ende des dem Praktikum vorangehenden Semesters mitgeteilt und bei notwendigen Änderungen ggf. aktualisiert. Ein Wechsel der Praktikumsgruppe auf Wunsch der Studierenden ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem ZfL möglich.

(3) Soweit das Kultusministerium nichts Abweichendes bestimmt, kommen als Praktikumschulen alle Schulen in den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Wetterau, Vogelsberg, Fulda, Main-Kinzig-Kreis (nur Schlüchtern) und Marburg-Biedenkopf (außer L3-Studierende) in Betracht. In Absprache mit dem ZfL sind begründete Ausnahmen möglich, insbesondere dann, wenn an den Schulen nach Satz 1 keine ausreichenden Praktikumsplätze verfügbar sind.

(4) Neben den Wünschen der Studierenden nach 7 Abs. 3 berücksichtigt ihre Zuordnung zu den Praktikumschulen insbesondere deren Aufnahmekapazität und Auslastung sowie ihre räumliche Erreichbarkeit für Studierende und Praktikumsbeauftragte; Anfahrtszeiten von bis zu ca. 90 Minuten müssen in Kauf genommen werden. Die vorgesehenen Praktikumschulen werden vom ZfL gebeten, die benötigten Praktikumsplätze bereitzustellen.

## § 9 Auswärtige Praktika

(1) Praktika an Schulen außerhalb des räumlichen Bereichs nach § 8 Abs. 3 sind möglich,

- a) wenn trotz intensiver Bemühungen des ZfL ein Praktikumsplatz im genannten Bereich nicht zu finden war,
- b) aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe nach § 8 Abs. 3 Satz 2,
- c) auf Antrag der oder des Studierenden an Schulen mit besonderem pädagogischen Profil oder
- d) auf Antrag der oder des Studierenden als Auslandspraktikum nach Abs. 2.

In jedem Fall muss bei einem der beiden Praktika die Möglichkeit zu Unterrichtsbesuchen seitens des oder der Praktikumsbeauftragten gegeben sein. Anträge nach Buchstaben c) und d) sind ausführlich zu begründen.

(2) Eines der beiden Praktika kann an einer Schule im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule im außereuropäischen Ausland absolviert werden. Die Durchführungsphase muss dieselbe Dauer haben, und es muss die Möglichkeit zu den geforderten Hospitationen und Unterrichtsversuchen bestehen. Unterrichtsbesuche der Praktikumsbeauftragten entfallen; die Schule wird stattdessen um eine Begutachtung gebeten. Die Suche nach einer geeigneten Schule obliegt dem oder der Studierenden. Er oder sie soll sich zuvor beim ZfL beraten lassen. Dem ZfL ist möglichst frühzeitig eine Bestätigung der Schule über die Aufnahme des oder der Studierenden vorzulegen.

## § 10 Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule

(1) In der Durchführungsphase sind die Studierenden an jedem Schultag in der Schule zugegen. Ihre Anwesenheitspflicht umfasst 100 Unterrichtsstunden im Grundpraktikum und 160 Unterrichtsstunden im Praxissemester. Hinzu kommt die nötige Zeit für Besprechungen mit Mentorinnen und Mentoren sowie anderen Lehrkräften, für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (Schulfeiern, Elternsprechtagen, dem Pädagogischen Tag etc.) und die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht. Dabei ist darauf zu achten, dass den Studierenden hinreichend Zeit für die Vorbereitung ihres eigenen Unterrichts und die Arbeit am Praktikumsportfolio bleibt. In der Durchführungsphase entspricht die Tätigkeit der Studierenden insgesamt einer Vollzeitbeschäftigung. Der Besuch von anderen universitären Veranstaltungen als den Begleitseminaren ist nur in Ausnahmen möglich. Für Teilzeitstudierende regelt das ZfL die notwendigen Anpassungen.

(2) Die Schulleitung kann Studierende während des Praktikums aus triftigem Grunde für höchstens zwei Tage beurlauben.

(3) Bei krankheitsbedingten oder anderen nicht von den Studierenden zu vertretenden Verhinderungen sind diese verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule abzumelden, den oder die Praktikumsbeauftragte zu informieren und dem ZfL ein ärztliches Attest oder andere geeignete Nachweise vorzulegen. Andernfalls gilt die Durchführungsphase als versäumt.

(4) Unverschuldet versäumte Tage sind im unmittelbaren Anschluss an den Praktikumszeitraum nachzuholen. Ist dies nicht möglich, muss die Durchführungsphase im nächsten Praktikumszeitraum vollständig wiederholt oder an derselben Schule fortgesetzt werden, wenn diese dies ermöglicht. Gleiches gilt, wenn mehr als fünf Schultage aus Krankheits- oder anderen triftigen Gründen versäumt wurden. Das Nachholen versäumter Tage während der Vorlesungszeit ist nicht gestattet.

(5) Die Teilnahme an Projektwochen, Schullandheimaufenthalten, Sportfreizeiten und Ähnlichem ist als Teil des Praktikums im Einvernehmen mit dem ZfL sowie der oder dem Praktikumsbeauftragten möglich, sofern sie nicht länger als eine Woche dauert. Darüber hinausgehende Teilnahmen sind nur möglich, wenn die über eine Woche hinaus versäumten Tage im Anschluss an den Praktikumszeitraum nachgeholt werden.

(6) Die Universität stellt sicher, dass die Studierenden während des Praktikumszeitraums von universitären Prüfungsverpflichtungen frei sind; dies gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die nach dem Studienverlaufsplan in früheren oder späteren Semestern hätten absolviert werden sollen, sowie für Prüfungswiederholungen. Zudem können in der ersten Woche der Durchführungsphase Prüfungen stattfinden, wenn vor der Durchführungsphase nicht mindestens zwei vorlesungsfreie Wochen zur Verfügung standen; die Prüfungstermine sind frühestens auf

16 Uhr anzuberaumen. Besteht die Prüfung in der Anfertigung einer Hausarbeit, verlängert sich deren Bearbeitungszeit um den Zeitraum der Durchführungsphase. Eine Freistellung von Praktikumspflichten für das Ablegen von Prüfungen ist nicht möglich.

## **§ 11 Sonstige Pflichten der Studierenden in der Schule**

(1) Die Studierenden sind zu einem respektvollen, rollenangemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern angehalten; sie achten deren Rechte und begegnen ihnen in altersangemessener Weise. Sie begegnen den Lehrerinnen und Lehrern nach den Gepflogenheiten guter kollegialer Praxis.

(2) Die Studierenden sind zur Einhaltung der in der Schule für Lehrkräfte geltenden Bestimmungen verpflichtet, insbesondere zur Wahrung derselben Verschwiegenheit. Sie beachten die Schulordnung und die Regeln, die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sich für den Umgang miteinander gegeben haben. Sie folgen den diesbezüglichen Anweisungen ihrer betreuenden Lehrkräfte sowie der Schulleitung.

(3) Die Schulleitung kann im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten Studierende vom Praktikum in der Schule ausschließen, wenn sie gegen die für Lehrkräfte geltenden Vorschriften und Regeln verstoßen oder die Ordnung der Schule anderweitig nachhaltig stören. In diesem Fall wird das Praktikum abgebrochen und gilt als versäumt.

(4) Im Grundpraktikum erstrecken sich die Hospitationen über die studierten Unterrichtsfächer hinaus auch auf den Unterricht in anderen Fächern. Insgesamt sind 12 bis 16 eigene Unterrichtsversuche zu halten. Im Praxissemester liegt der Schwerpunkt auf den studierten Fächern; in ihnen sind mindestens fünf Stunden pro Woche zu hospitieren und insgesamt 16 bis 26 Unterrichtsversuche zu halten, sofern nicht schulische Gegebenheiten dem entgegenstehen. Näheres bestimmt die Modulbeschreibung.

(5) Die Studierenden dürfen keinen selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterricht halten.

## **§ 12 Prüfungsvorleistungen und Modulprüfung**

(1) Die Praktikumsmodule umfassen als Modulprüfung ein Praktikumsportfolio, welches zeigen soll, dass die in der Modulbeschreibung genannten Kompetenzen aufgebaut wurden. Teile des Praktikumsportfolios können in das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aufgenommen werden.

(2) Prüfungsvorleistungen sind

1. die regelmäßige und aktive Teilnahme am Vorbereitungsseminar,
2. die vollständige und erfolgreiche Teilnahme an der Durchführungsphase (mit mindestens 16 Unterrichtsversuchen, davon einem unter Supervision des oder der Praktikumsbeauftragten) einschließlich regelmäßiger Teilnahme an den Begleitseminaren und
3. die regelmäßige und aktive Teilnahme am Auswertungsseminar.

Die Prüfungsvorleistungen nach Nr. 1 bis 3 sind in dieser Reihenfolge zu erbringen; die Teilnahme an einer jeden setzt die Erbringung der vorigen voraus. Die Prüfungsvorleistungen nach Nrn. 1 und 2 können nur einmalig wiederholt werden. Die Prüfungsvorleistung nach Nr. 1 wird ungültig und muss erneut abgelegt werden, wenn zwischen ihrem Ende und dem Beginn der Prüfungsvorleistung nach Nr. 2 mehr als ein Jahr vergangen ist; auf die Wiederholungsversuche nach Satz 2 wird dies nicht angerechnet.

(3) Regelmäßige Teilnahme erfordert die Anwesenheit an mindestens 80 % der Seminarsitzungen; aktive Teilnahme erfordert die Erledigung von Hausaufgaben, Präsentationen oder anderen in den Seminarsitzungen gestellten Aufgaben. Die Teilnahme an der Durchführungsphase ist erfolgreich, wenn die Anwesenheitspflichten (§ 10 Abs. 1) erfüllt und Leistungen erbracht wurden, die erkennen lassen, dass die Qualifikationsziele der Schulpraktischen Studien erreicht werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an der Durchführungsphase wird vom Mentor oder der Mentorin, von der Schulleitung sowie von der oder dem Praktikumsbeauftragten bestätigt. Kommt kein Einvernehmen zwischen den Genannten zustande, entscheidet nach eingehender Beratung mit ihnen der oder die Modulverantwortliche.

Schulpraktikumsordnung	03.08.2023	7.80.00
------------------------	------------	---------

(5) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsordnung können die Prüfungsvorleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie die Modulprüfung nach Abs. 1 nur einmal wiederholt werden. Soweit die Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt, besteht die Wiederholung der Modulprüfung in einer Überarbeitung des Praktikumsportfolios nach § 14 Abs. 4 der Lehramtsordnung innerhalb von vier Wochen.

(6) Im letzten Prüfungsversuch ist das Portfolio außer von der oder dem Praktikumsbeauftragten auch von der oder dem Modulverantwortlichen zu bewerten; ist dieser oder diese selbst die oder der Praktikumsbeauftragte, wird vom ZfL ein anderer Zweitgutachter bzw. eine andere Zweitgutachterin bestellt.

(7) Die Praktikumsbeauftragten informieren das ZfL über die Prüfungsergebnisse in ihren Praktikumsgruppen. Das ZfL trägt die Ergebnisse in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem ein.

(8) Über das erfolgreiche Absolvieren des ganzen Moduls stellt das ZfL eine Bescheinigung aus.

(9) Näheres bestimmt die jeweilige Modulbeschreibung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen. Für die bisherigen Studierenden gilt die Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien vom 30.02.10 fort.

Gießen, den 10.05.2023

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

### **Anhang**

Anlage 1: Zeitliche Lage der Praktikumsmodule im Studienverlauf

Anlage 2: Modulbeschreibungen der Grundpraktika für L2 und L3



**Anlage 1: Zeitliche Lage der Praktikumsmodule im Studienverlauf**

<b>LEHRAMT</b>	<b>PRAKTIKUMSART</b>	<b>ZEITPUNKT</b>	<b>MODUL- VERANTWORTUNG</b>
Lehramt an Grund- schulen(L1)	Grundpraktikum in der Grundschule (GGS)	2. Studiensemester	Institut für Schulpädagogik
	Praxissemester	4. bzw. 5. Studiensemester	Jeweilige Fachdidaktik
Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2)	Grundpraktikum (GP)	2. Studiensemester	Zentrum für Lehrerbildung
	Praxissemester	4. bzw. 5. Studiensemester	Jeweilige Fachdidaktiken
Lehramt an Gymnasien (L3)	Grundpraktikum	3. Studiensemester	Zentrum für Lehrerbildung
	Praxissemester	5. bzw. 6. Studiensemester	Jeweilige Fachdidaktiken
Lehramt für Förder- pädagogik(L5)	Grundpraktikum (förderpädagogisches Praktikum, GP)	3. Studiensemester	Institut für Förderpädagogik
	Praxissemester	4. bzw. 5. Studiensemester	Jeweilige Fachdidaktiken
Studiengänge BBB (Lehramt an berufli- chen Schulen L4)	Allgemeines berufspäda- gogisches Praktikum (ABP)	2. bzw. 3. Semester im Bachelor-Studium	Institut für Erziehungs- wiss./Berufspädagogik
	Praktikum im allgemein- bild. Fach	2. bzw. 3. Semester im Master-Studium	Jeweilige Fachdidaktik

## Anlage 2: Modulbeschreibungen der Grundpraktika für L2 und L3

ZfL-ASP-L2/L3-P	<b>Grundpraktikum: Allgemeines Schulpraktikum (SPS 1)</b>	12 LP
	<b>General Internship in Teacher Education</b>	
Pflichtmodul	Zentrum für Lehrerbildung	L2: 2./3. Semester
	erstmalig angeboten im WiSe 2023/24	L3: 3./4. Semester
<p><b>Qualifikationsziele:</b> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zeigen Ansätze eines strukturierten und regelklaren Klassenmanagements; verhalten sich Schülerinnen und Schülern gegenüber wertschätzend und schaffen eine fehlertolerante Lernatmosphäre; stellen Fragen und Aufgaben, die die Lernenden zum Nachdenken, Argumentieren und zu inhaltlich passenden Aktivitäten anregen;</li> <li>– beschreiben Schritte/Elemente der Unterrichtsplanung und setzen diese, ihrem Professionalisierungsstand entsprechend, sachangemessen um; erläutern zentrale Unterrichtskonzeptionen und Randbedingungen ihrer Umsetzung; beschreiben zentrale Unterrichtsmethoden und -medien und setzen diese im Unterricht zu den Lerngegenständen passend ein;</li> <li>– beschreiben zentrale Kompetenzen einer professionellen Lehrkraft; nehmen die Rolle einer für das Lernen und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern verantwortlichen Lehrkraft wahr und verhalten sich entsprechend; Kommunizieren sachangemessen mit anderen Lehrkräften und der Schulleitung;</li> <li>– erläutern an Beispielen für Schülerinnen und Schülern typische Verhaltensweisen, Vorstellungen und Lernschwierigkeiten im (Fach-)Unterricht und ordnen diese in den Stand der Forschung (Theorie/empirische Befunde) ein; benennen Dokumente und Vorgaben für die Zielorientierung (fachspezifischer) schulischer Lernprozesse; beschreiben Facetten der Heterogenität von Lernenden und illustrieren diese an Beispielen aus dem Unterricht;</li> <li>– analysieren Schule, Unterricht sowie Lernende und Lernprozesse vor dem Hintergrund spezifischer Fragestellungen (z.B. zu Querschnittsthemen, Lerner- oder Lehrerverhalten); unterscheiden in ihren Analysen systematisch zwischen Beobachtungen und Interpretationen sowie Schlussfolgerungen; fertigen Unterrichtsprotokolle sachangemessen an;</li> <li>– beschreiben die Institution Schule als ein komplexes Gefüge, in dem unterschiedliche Akteure und Zielstellungen zusammenkommen; nehmen eine die in Schule und Unterricht entstehenden Spannungsverhältnissen wertschätzende Grundhaltung ein; setzen sich differenziert mit erfassten schulischen und unterrichtlichen Problemlagen und Herausforderungen auseinander;</li> <li>– dokumentieren Planungsprozesse und Unterrichtsanalysen strukturiert und auf nachvollziehbare Weise; stellen in Dokumentationen Verbindungen zwischen schulpraktischen Erfahrungen und dazu passenden theoretischen Überlegungen/empirischen Befundlagen sowie eigenen Professionalisierungsprozessen her;</li> <li>– setzen sich selbstkritisch, aber ihrem Professionalisierungsstand angemessen, mit ihrem eigenen Lehrerverhalten, ihren eigenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogisch-psychologischen Fähigkeiten, Einstellungen, Überzeugungen und Bereitschaften sowie ihrer beruflichen Orientierung auseinander und ziehen daraus Schlüsse für ihr weiteres Lernen.</li> </ul>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterrichtsstruktur, -konzepte, -vorbereitung, -gestaltung, -durchführung, -medien; -methoden, -störungen, -qualität, -beobachtung und -analyse</li> <li>– Rolle und Verhalten von Lehrkräften, Beziehung der Lehrkraft zur Schülerschaft, Kommunikationsformen im Unterricht</li> <li>– Lernen im Unterricht, Lernvoraussetzungen, Lernschwierigkeiten, Lernerträge</li> <li>– Schule als Institution, Schulformen, Schulkonzepte, Schülerklientel (soziale Herkunft etc.)</li> <li>– Lehrberuf, Verhältnis von Person und Rolle im Lehrberuf, berufliches Selbstverständnis/ Berufsidealität, Professionalität im Lehrberuf, Berufseignung, Reflexion</li> <li>– Anlage 1: Querschnittsthemen: schulischer Ganztag, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Heterogenität im Klassenzimmer (Inklusion/gesellschaftliche Vielfalt), Digitalisierung</li> </ul>		
<p><b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> zweimal jährlich, zwei Semester</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Modulsemester: Vorbereitung und Durchführung</li> <li>2. Modulsemester: Auswertung, über 2 Semester</li> </ol>		

Schulpraktikumsordnung	03.08.2023	7.80.00
------------------------	------------	---------

<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung		
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> L2, L3		
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorbereitungsseminar	30	60
Praktikumsdurchführung inkl. 6h Begleitseminare	100	140 (inkl. Begleitseminare)
Auswertungsseminar	15	15
Summe:	360	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b>		
<p>a) regelmäßige, aktive Teilnahme am Vorbereitungsseminar</p> <p>b) vollständige, erfolgreiche Teilnahme an der 5-wöchigen Durchführungsphase mit Durchführung von 12–16 Unterrichtsversuchen (davon mind. 1 unter Supervision) und</p> <p>c) regelmäßige, aktive Teilnahme am Auswertungsseminar</p> <p>Die Prüfungsvorleistungen sind in der Reihenfolge a–c zu erbringen. Wiederholungen erfolgen im Rahmen der nächsten Moduldurchgänge. Die Prüfungsvorleistungen a) und b) können nur einmalig wiederholt werden.</p>		
<b>Modulprüfung:</b> Dokumentation der gesamten Arbeit im Grundpraktikum (inkl. Vor- und Nachbereitung) in einem Praktikumsportfolio.		
Die Wiederholungsprüfung besteht in einer Überarbeitung des Portfolios innerhalb von vier Wochen nach seiner Rückgabe zur Überarbeitung.		
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch		
<b>Hinweis:</b> Die Anmeldung zu den SPS erfolgt ein Semester im Voraus über StudIP (s. oben § 7)		